

**ZWECKVERBAND „LUSSEIM“  
beim  
Bürgermeisteramt Altlußheim  
Rhein-Neckar-Kreis**

**Verbandssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 13 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit –GKZ – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Lußheim“ in der Sitzung am 13.11.2002 in Altlußheim folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes**

- (1) Die Gemeinden Altlußheim und Neulußheim (Rhein-Neckar-Kreis) bilden unter dem Namen Zweckverband „Lußheim“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband ist gemeinnützig. Er hat seinen Sitz in Altlußheim.

**§ 2**

**Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- (1) Übernahme der Abwässer aus den Gemeinden Altlußheim und Neulußheim und Ableitung zur Kläranlage des AZV „Bruchniederung“ der Gemeinden Oberhausen-Rheinhausen, Altlußheim und Neulußheim in Oberhausen-Rheinhausen.
- (2) Errichtung und Unterhaltung eines Erholungszentrums mit Freizeitanlagen in den Allmendwiesen der Gemarkung Altlußheim.
- (3) Betrieb und Unterhaltung eines Entsorgungszentrums mit Häckselplatz als Grüngut-Sammelstelle an der Friedensstraße in Altlußheim.
- (4) Betrieb und Unterhaltung einer Skater-Anlage am Oberen Allmendweg auf Gemarkung Neulußheim.

Der Zweckverband kann weitere Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Er kann auch weitere Mitglieder aufnehmen, jedoch ist die finanzielle Vorleistung der bisherigen Mitglieder dabei zu berücksichtigen.

## § 3

### Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes

#### I. Abwasserbeseitigung

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in den Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer zu heben und der Kläranlage des AZV „Bruchniederung“ in Oberhausen-Rheinhausen zuzuleiten.
- (2) Der Verband erstellt, unterhält und betreibt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Zu diesen gehören:

- a) die Verbindungskanäle zwischen den Ortsnetzen und der Kläranlage,
  - b) die in der Gesamtanlage erforderlichen Schöpf- und Hebewerke nebst Stromversorgung und sonstigem Zubehör.
- (3) Nicht zu den Verbandsanlagen gehören die örtlichen Kanalnetze mit allen Nebenanlagen sowie die vor Einrichtung der Verbandsanlage bereits vorhanden gewesenen Vorflutkanäle.
  - (4) Die zu den Verbandsanlagen gehörenden Verbindungskanäle beginnen in Altlußheim bei dem Regentlastungsbauwerk I und in Neulußheim bei dem Regentlastungsbauwerk beim Hebewerk IV a Neulußheim. Die Verbindungskanäle sind und bleiben in dem beschriebenen Abschnitt selbst dann Verbandsanlage, wenn in diese unmittelbar aus Ortsnetzen Abwassereinleitungen erfolgen oder eine Gemeinde später entlang eines Verbindungskanals ein Neubaugebiet erschließt. Jeder Anschluss an die Verbandsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen.
  - (5) Die Verbandsanlagen werden in einem Übersichtsplan bzw. in einem entsprechenden Verzeichnis ausgewiesen.
  - (6) Dem Unternehmen liegen der Hauptentwurf des Ing.-Büros Gesellschaft für Kläranlagen, Mannheim, aus dem Jahre 1961/62 sowie die Ergänzungsentwürfe des Ing.-Büros Wilhelm Kuhn, Mannheim und des Ing.-Büros Rösch-Kessler, Karlsruhe zugrunde.

## **II. Errichtung eines Erholungszentrums mit Freizeitanlagen**

- (1) Der Zweckverband erstellt, unterhält und betreibt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Zu den Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes gehören insbesondere:
  - a) ein Freischwimmbad am Baggersee mit notwendigen Nebenanlagen
  - b) Freizeitanlagen verschiedener Art
  - c) die notwendigen Frischwasser- und Entwässerungsanlagen
  - d) die erforderlichen Parkplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder
  - e) die Umkleieräume sowie die sanitären Anlagen
  - f) Liegewiesen und Spielplätze

## **III. Entsorgungszentrum**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den in den Verbandsgemeinden anfallenden Gründ- und Heckenschnitt zu sammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Der Zweckverband betreibt, erstellt und unterhält hierzu die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Der Zweckverband kann mit der Erfüllung der Aufgaben Dritte beauftragen.

## **IV. Skater-Anlage**

- (1) Der Zweckverband erstellt, unterhält und betreibt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendige Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Zu den Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes gehören insbesondere
  - a) die Skater-Anlage mit allen Einrichtungen und Geräten
  - b) die Zufahrt zur Skater-Anlage
  - c) die Bepflanzung der Skater-Anlage

## **§ 4**

### **Verteilung der Baukosten**

- (1) Die Gesamtkosten zur Errichtung der Verbandsanlagen nach § 3 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen, Zuschüsse und Darlehen.
- (2) Die zur Bestreitung aller Kosten erforderlichen Eigenmittel werden von den beiden Verbandsgemeinden je zur Hälfte aufgebracht.

## § 5

### Umlegung der Jahresausgaben

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsgemeinden umgelegt (Jahresumlage).

Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus

- a) der Tilgungs- und Baukostenumlage und
- b) der Betriebskostenumlage.

- (2) Die Tilgungs- und Baukostenumlage umfasst den Aufwand für die Tilgung der aufgenommenen Darlehen sowie die Baukosten für Erweiterungen oder Neubauten; sie wird von den Verbandsgemeinden je zur Hälfte aufgebracht. Auf die Tilgungs- und Baukostenumlage werden Vorauszahlungen erhoben. Der Zeitpunkt der Vorauszahlungen soll den Zahlungsterminen für den Kapitaldienst der aufgenommenen Darlehen (Tilgung) angepasst werden.
- (3) Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen (Abs. 1) sowie die Abschreibungen abzüglich sonstiger Einnahmen. Sie wird von den Verbandsgemeinden je zur Hälfte aufgebracht. Auf die Betriebskostenumlage werden Vorauszahlungen erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Zweckverbandskasse abzuführen.
- (4) Die Umlagebeträge nach Abs. 2 und 3 werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt und den Verbandsgemeinden jährlich in Rechnung gestellt. Die sich nach Verrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Abschlussbeträge sind innerhalb eines Monats an die Verbandskasse abzuführen. Überzahlungen werden mit den Umlagebeträgen des nächsten Jahres verrechnet.
- (5) Die Rücklagenbildung des Zweckverbandes richtet sich nach den betrieblichen und wirtschaftlichen Erfordernissen. Erneuerungsrücklagen sollen angesammelt werden, soweit für andere Zwecke nicht benötigte Abschreibungsmittel dafür zur Verfügung stehen.

## § 6

### Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner, nach innen je zur Hälfte.
- (2) Die Verbandsmitglieder haften dem Verband ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden aller Art, die dadurch entstehen, dass bezüglich der Abwasserbeseitigung aus dem Ortsnetz ihrer Gemeinde Stoffe in das Kanalnetz des Verbandes gelangen, deren Einleitung nach Maßgabe der jeweiligen Ortssatzung bzw. des einschlägigen Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde unzulässig ist.
- (3) Ebenso haften die Verbandsmitglieder ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die dadurch entstehen, dass von der Wasserbehörde erteilte Auflagen nicht erfüllt worden sind. Im Falle höherer Gewalt greift diese Haftung der Gemeinde nicht Platz.

## § 7 Verwaltungsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
  - a) die Verbandsversammlung (§ 8)
  - b) der Verbandsvorsitzende (§ 9)
- (2) Die Verwaltung und Vertretung des Verbandes richtet sich, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den entsprechenden gemeinderechtlichen Bestimmungen (Gemeindeordnung Baden-Württemberg). Im Rahmen des Aufgabenkreises des Zweckverbandes hat hierbei der Verbandsvorsitzende die Rechte und Pflichten des Bürgermeisters, die Verbandsversammlung diejenigen des Gemeinderates.

## § 8 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen.
- (2) Die Gesamtstimmenzahl beträgt zehn, Die Verteilung der Stimmen erfolgt unabhängig vom Bevölkerungsstand gleichmäßig auf jede Verbandsgemeinde, so dass jede Gemeinde fünf Stimmen hat. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden; werden sie nicht einheitlich abgegeben, sind sie ungültig. Dies gilt auch bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind in der Verbandsversammlung jeweils durch ihren Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und vier weitere Vertreter vertreten. Die vier weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes werden durch dessen Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode (Gemeinderat) gewählt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn jedes Verbandsmitglied mit mindestens dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt und mit z w e i weiteren Vertretern oder deren Stellvertretern vertreten ist. Die Abstimmungen erfolgen, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 9

### Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter sollen in der Regel die Bürgermeister der beiden Verbandsgemeinden sein. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter aus dem aktiven Dienst der durch ihn vertretenen Verbandsgemeinde aus, so endet zum gleichen Zeitpunkt seine Tätigkeit als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verbandes.
- (3) Beim gleichzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden und seines Stellvertreters obliegt dem dienstältesten Vertreter, bei gleichen Dienstjahren dem an Lebensjahren ältesten Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung der Vorsitz bis zur Neuwahl.
- (4) Die Neuwahl des Verbandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters hat nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Ihm steht die Anordnungsbefugnis und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu; letztere höchstens bis zum Betrag von 2000,- Euro. Es obliegt ihm auch die Kassenaufsicht.

## § 10

### Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an jeden Vertreter der Verbandsmitglieder einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen und die Verhandlungsgegenstände zu enthalten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgrundes, welcher zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Zur Verbandsversammlung sollen die Aufsichtsbehörde und das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt unter Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Belange Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 11**

### **Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner und deren Verhinderungsvertreter widerruflich. Sie sollen Bedienstete der Verbandsgemeinden sein und sind im Nebenamt tätig.
- (2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er Niederschriften vorzulegen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes einschließlich Jahresabschluss.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt zur ordnungsgemäßen Überwachung, Wartung und Aufsicht sämtlicher Verbandsanlagen das erforderliche Personal und setzt dessen Vergütung fest. Die Einstellung von Saison- und Aushilfskräften obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzung eine Entschädigung für Verdienstaufschlag und Aufwand sowie Reisekosten gemäß besonderer Satzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung gemäß besonderer Satzung.

## **§ 13**

### **Betriebsführung, Haushaltsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) sinngemäß.
- (2) Auf eine besondere Haushaltssatzung wird verzichtet. Anstelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss der Verbandsversammlung über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und die Höhe der Umlage, sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrages der äußeren Darlehen und den Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr der Verbandsgemeinden.

## **§ 14**

### **Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg.
- (2) Zuständige technische Behörde ist das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt - in Heidelberg.
- (3) Den genannten Behörden sollen Niederschriften sämtlicher Verbandsversammlungen zugesandt werden.

## **§ 15**

### **Entscheidung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht der Übernahme der Verbandslasten steht den Beteiligten - ohne Vorverfahren – unmittelbar der Verwaltungsrechtsweg offen.

## **§ 16**

### **Bekanntmachungen des Verbandes**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den einzelnen Verbandsgemeinden nach den dort geltenden Satzungen über die öffentliche Bekanntmachung. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die letzte öffentliche Bekanntmachung.

## **§ 17**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gem. § 4 Abs. 2 der Satzung über.
- (3) Die Wertfestsetzung des Verbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung bestellt werden.



## § 18

### Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur mit einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Aufgaben des Zweckverbandes geändert werden.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 9. März 1989 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband „Lusheim“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altlußheim, den 13.11.2002

gez.  
Hartmut Beck  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kommunalrechtsamt hat mit Schreiben vom 14.11.2003 gegen die oben stehende Neufassung der Verbandssatzung keine Einwendungen erhoben.